



Stadt Lindenberg i. Allgäu

S a t z u n g **über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen** **Straßen (Verkehrsflächen)** **(Sondernutzungs-Satzung)**

vom 04.09.2001

zuletzt geändert durch Satzung vom 19.06.2017, in Kraft ab 01.07.2017

Aufgrund der Art.18 Abs.2a, 22a und 56 Abs.2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) erlässt die Stadt Lindenberg folgende Satzung:

§ 1 **Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Straßenbaulast der Stadt Lindenberg i. Allgäu einschließlich der Ortsdurchfahrten der Staats- und Kreisstraßen.

§ 2 **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Stadt, soweit Art. 21 BayStrWG oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

§ 3 **Erlaubnis**

- (1) Liegen die Voraussetzungen für die Erlaubnis vor, wird sie auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz der Straße, zum Schutz des Stadtbildes oder im Interesse der Abfallvermeidung erforderlich ist.
- (2) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis ausgeübt werden.
- (3) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis endet mit Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.
- (4) Die Erlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften notwendigen Genehmigungen oder Zustimmungen.

§ 4

Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen,
1. wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 2. wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 3. wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt werden kann,
 4. für das Lagern und Nächtigen,
 5. für das Betteln in jeder Form,
 6. für das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb erlaubter Freischankflächen.
- (2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles den Interessen des Gemeingebrauches, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der beabsichtigten Art der Sondernutzung gebührt.

Dies gilt vor allem, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck gleichermaßen durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
2. die Sondernutzung gleichermaßen auch an anderer Stelle erfolgen kann und der Gemeingebrauch weniger beeinträchtigt wird,
3. Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auch in anderer Weise angebracht oder aufgestellt werden können, so daß sie nicht oder nur ganz geringfügig in den Luftraum über dem öffentlichen Verkehrsgrund hineinragen,
4. der Straßenbelag oder die Straßenausstattung durch die Art der Sondernutzung geschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer keine Gewähr bietet, daß die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
5. zu befürchten ist, dass durch die Art der Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können,
6. durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet. Die Berücksichtigung von stadtplanerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für die Fußgängerzonen.

- (2) Für den Widerruf der Erlaubnis gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 5

Erlaubnisantrag

Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Art, Ort und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen.

Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 6

Erlaubnisfreie Sondernutzung

Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Balkone, Erker, Vordächer, Fensterbänke, Eingangsstufen, Schaufenster und Werbeanlagen,
2. Anlagen, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,
3. Fahrradständer auf Gehwegen, soweit sie den Fußgängerverkehr nicht behindern,
4. historisch oder künstlerisch wertvolle Schilder oder vergleichbare Einrichtungen,
5. Werbevorrichtungen, die in einer Höhe von mindestens 3 m über der Wegoberfläche bis zu 1 m in den Luftraum von Gehwegen hineinragen,
6. Standkonzerte,
7. Plakatwerbung politischer Parteien und zugelassener Wählergemeinschaften im Zeitraum von 6 Wochen vor allgemeinen Wahlen und Volksentscheiden oder 2 Wochen vor und während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten bei Volksbegehren auf den von der Stadt Lindenberg zur Verfügung gestellten Plakatflächen sowie innerorts an den Staatsstraßen St 2383 und St 2378 (mit Ausnahme der Ortsdurchfahrt Goßholz), sowie an der Alemannenstraße. Dasselbe gilt für Interessengruppen bei Bürgerbegehren und -entscheiden nach § 18a GO,
8. Informationsstände politischer Parteien und zugelassener Wählergemeinschaften im Zeitraum von 6 Wochen vor allgemeinen Wahlen und Volksentscheiden oder 2 Wochen vor und während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten bei Volksbegehren, sowie die Plakatwerbung für diese Informationsstände am Aufstellungsort während der Aufstellungszeit. Dasselbe gilt für Interessengruppen bei Bürgerbegehren und -entscheiden nach § 18a GO,
9. Weihnachtsschmuck,
10. Umzüge, die keinen wirtschaftlichen Zwecken dienen.

§ 7

Einschränkungen erlaubnisfreier Sondernutzungen

Die nach § 6 Nr.2 bis 8 erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 8

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Ausübung von Sondernutzungen, die nach dieser Satzung erlaubnispflichtig sind, werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Soweit Rahmensätze festgelegt sind, bemisst sich die Gebühr nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.

- (2) Bei erlaubnispflichtigen Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen worden sind, richtet sich die Gebühr nach einer aufgeführten, vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche, wird eine Gebühr von 3,-- bis 500,-- EURO erhoben. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühren Centbeträge, so wird auf volle EURO-Beträge aufgerundet.
- (4) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen und für Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse ausgeübt werden oder die gemeinnützigen Zwecken dienen, werden keine Gebühren erhoben.

§ 9 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 - b) dessen Rechtsnachfolger,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der erstmaligen Ausübung.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bzw. die Höhe der Gebühren bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig. Die Stadt kann in diesem Falle einen Gebührenvorschuss in angemessener Höhe fordern, der sofort fällig ist.

§ 11 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzungserlaubnis vorzeitig aufgegeben oder eine auf Widerruf erteilte Sondernutzungserlaubnis widerrufen oder freiwillig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Gebührensschuldner nicht zu vertreten sind, so hat dieser einen Anspruch auf anteilige Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren. Der Erstattungsantrag muss binnen eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung bei der Stadt gestellt werden.
- (3) Beträge unter 5,-- EURO werden nicht erstattet.

§ 12
Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Gebührengrundlagen erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 13
Märkte

Diese Satzung gilt nicht für Märkte.

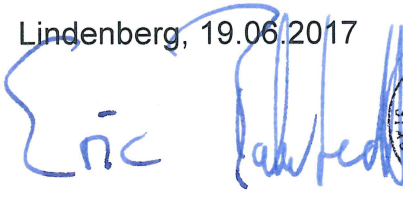
§ 14
Ausnahmen

Sondernutzungen mittels Litfaßsäulen, Plakatafeln und Wartehäuschen können außerhalb dieser Satzung durch Vertrag geregelt werden.

§ 15
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Verkehrsflächen) vom 12. Mai 1997 außer Kraft.

Lindenberg, 19.06.2017

Eric Ballerstedt
Erster Bürgermeister

Anlage zu § 8 Abs.1

der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen (Sondernutzungs-Satzung)

Gebührenverzeichnis

Vorbemerkung:

Die Gebühren berechnen sich, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, je angefangenen m² und je angefangenen Monat

Nr.	Art der Sondernutzung	Dauer	Benutzungsgebühr EURO
------------	------------------------------	--------------	----------------------------------

1. Baustelleneinrichtung

(z. B. Gerüste, Zäune,
Bauhütten, Maschinen und
Geräte, Lagerplätze)

1.1 auf Hauptverkehrs- u.
Verkehrsstraßen je m²

monatlich
mind. jedoch

1,50 bis 3,00
15,00

1.2 auf Wohnstraßen, Geh-
wegen und Wegen,
je m²

monatlich
mind. jedoch

0,80 bis 1,50
10,00

1.3 Gerüste auf Gehwegen mit
einer Ausladung von
höchstens 1,2 m²

bis zu 1 Woche

frei

2. Fahrzeuge

Fahrzeuge und Anhänger,
soweit nicht gemeingebräuchlich
je Fahrzeug

täglich

1,50 bis 2,50

3. Verkauf und Werbung

3.1 Erlaubnispflichtige
Anlagen und Automaten
mit mehr als 15 cm Vorsprung
je m² Ansichtsfläche

jährlich

10,00 bis 15,00

3.2 Imbiss-, Verkaufs- und
Werbestände sowie Verkaufs-,
Werbe- und Ausstellungsfahrzeuge

täglich

10,00 – 50,00

Verkaufsstände, deren Erlös
ausschließlich sozialen
Zwecken zukommt

frei

3.3 Sonstige Ausstellung von Waren zu Verkauf oder Werbung	täglich	10,00 – 50,00
--	---------	---------------

3.4 Warenkisten, Warenkörbe, Verkaufsstände, Werbeträger uä. vor eigenen Geschäften und soweit sie höchstens 1,0 m in den Gehweg ragen bzw. mit einer Fläche von höchstens 1,0 m ²		frei
darüber hinaus je m ²	monatlich	2,50

3.5 Aufstellen von Plakatständen und gewerbl. Hinweisschildern und Anbringen von Plakaten oder Transparenten ohne Verbindung zur Stätte der Leistung bis 1 m ²		frei
von 1-2 m ² je Ständer/Schild/Plakat	monatlich	1,00 bis 2,00
	mindestens jedoch je Aktion/Veranstaltung	10,00
über 2 m ²	monatlich	10,00 bis 25,00
	mindestens jedoch je Aktion/Veranstaltung	15,00

Hinweis- und Sammelhinweisschilder für Gewerbe- und Gastbetriebe usw. im Rahmen des städt. Informationssystems		frei
--	--	------

Zirkuswerbung für Zirkusse, die in Lindenberg gastieren	bis zu 14 Tagen	frei
---	-----------------	------

3.6 Sonstige Werbeveranstaltungen	täglich	15,00 bis 200,00
-----------------------------------	---------	------------------

4. Bewirtung

Aufstellen von Tischen und Stühlen je m ²	monatlich	1,00 bis 2,00
--	-----------	---------------